Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 79 (1934)

Heft: 22

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

1. Juni 1934, Nummer 11

Autor: Hartmann, Max

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS . BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. JUNI 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung) – Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden (Fortsetzung) – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1933 (Fortsetzung

d) Stellenvermittlung.

Von diesem Zweige der Tätigkeit des ZKLV, der von J. Schlatter, Lehrer in Wallisellen, besorgt wird, ist abermals sehr wenig zu berichten. Zwei Sekundarlehrer, die ihre Stellen zu ändern wünschten, wurden, da deren Schulführung gelobt werden konnte, auf die Liste der zu empfehlenden Lehrkräfte genommen. Darüber, ob man sich auch eines Nichtmitgliedes annehmen wolle, soll von Fall zu Fall entschieden werden.

e) Die Frage der Lehrerbildung.

Die Berichterstattung über diesen Abschnitt des Jahresberichtes wurde auch diesmal Fräulein *Melanie Lichti*, der Aktuarin des Aktionskomitees für das Leh-

rerbildungsgesetz, übertragen. Sie schreibt:

Nachdem das Lehrerbildungsgesetz noch im Jahre 1932 schon einige Zeit immer als letztes Geschäft auf der Traktandenliste des Kantonsrates figuriert hatte, wurde es in der Sitzung des Kantonsrates vom 10. Januar 1933 von der Liste abgesetzt. Nur die demokratische Partei wünschte eine Eintretensdebatte. Auf eine Anfrage erklärte der Präsident des Kantonsrates, die Absetzung von der Geschäftsliste sei nur formell; doch wurde sie von den Gegnern der Vorlage als Niederlage gedeutet. Besprechungen in einer interfraktionellen Konferenz sollten das Interesse und die Verantwortung für die Lehrerbildung wecken und die gemeinsame Basis für die Reform schaffen. Indessen schlief die Vorlage während des ganzen Jahres ihren Dornröschenschlaf.

Der Leitende Ausschuss des Aktionskomitees nahm in fünf Sitzungen Stellung zu dieser Situation und zu neuen Plänen und Lösungen, die innerhalb dieses Jahres auftauchten. Eine «Zwischenlösung», die als Provisorium gedacht war und die weitere Fachausbildung zwischen Patentprüfung und Wählbarkeit einschieben wollte, wurde nach ziemlich weitgehenden Vorarbeiten vom Rechtskonsulenten des Regierungsrates als unzulässig abgelehnt. Das Aktionskomitee hielt dafür, man sollte, bevor man auf eine neue Lösung eintrete, den Kantonsrat zur Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage veranlassen. Die Behörden, die von den unhaltbaren Zuständen in der Lehrerbildung überzeugt waren, begrüssten unser Vorgehen. So wurde beschlossen, eine Eingabe an den Kantonsrat zu richten, die kurz und treffend die Notwendigkeit der Reform darlegen und die Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage wünschen sollte.

Prof. Dr. Stettbacher stellte in verdankenswerter Weise durch knappe und ausgezeichnete Fassung die wichtigsten Punkte dieser Eingabe zusammen. Nach gründlicher Durchberatung erfuhren einzelne Punkte noch eine allgemeinere, von den Strömungen unserer bewegten Zeit unabhängige Fassung. Dann wurde Prof. Dr. Stettbacher der Auftrag erteilt, die Eingabe druckfertig zu machen und in der endgültigen Form vorzulegen.

Es ist nun Aufgabe des Aktionskomitees für das neue Jahr, die Eingabe an die massgebenden Behörden gelangen zu lassen, die Beratungen des Gesetzes aufmerksam zu verfolgen und alle Kräfte dafür einzusetzen, dass die berechtigten Wünsche und Forderungen nach vertiefter Ausbildung der Lehrkräfte des Kantons Zürich in einem neuen, zeitgemässen Lehrerbildungsgesetz ihre Verwirklichung finden.

Zu diesen Ausführungen von Fräulein Lichti ist noch zu erwähnen, dass sich auch der Kantonalvorstand in sechs Sitzungen mit der Lehrerbildungsangelegenheit befasst hat. Wir glauben aber, uns hier begnügen zu dürfen mit einem Hinweis auf das unter dem Titel «Der Stand der Lehrerbildungsfrage» in Nr. 13 des «Päd. Beob.» 1933 erschienene Eröffnungswort des Präsidenten an der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 24. Juni 1933 und auf das, was an Leitender Stelle von Nr. 21 unseres Vereinsorgans «Vom Stand der Lehrerbildungsfrage» mitgeteilt worden ist. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

f) Die Frage der Anrechnung der Schuldienstjahre.

Zunächst sei auf die unter diesem Titel in den Jahresberichten pro 1930 bis 1931 gemachten Ausführungen verwiesen. In der im letzten Jahresbericht noch erwähnten Eingabe auf die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932 in der Frage der Anrechnung der Schuldienstjahre fand auch das von unserem Rechtskonsulenten eingeholte Gutachten noch Verwendung. Von weiteren Ausführungen nehmen wir hier Umgang und verweisen lediglich auf die erwähnte Vorlage der Erziehungsdirektion, die in Nr. 15 des «Päd. Beob.» vom 4. August 1933 unter dem Titel «Aktion zugunsten der in den Jahren 1914 bis 1928 patentierten Primar- und Sekundarlehrer» erschienen ist, sowie auf die Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat auf die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932, die wir in den Nrn. 16 und 17 des Verbandsorgans unseren Mitgliedern zur Kenntnis gebracht haben. Ueber die Gründe endlich, die zu einer vorläufigen Erledigung der Angelegenheit im Erziehungsrate geführt haben, ist unter dem Titel «Verschoben» in Nr. 18 des «Päd. Beob.» vom 15. September 1933 berichtet worden.

g) Die Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Kantonale Beamtenversicherungskasse.

Um nicht bereits Gesagtes wiederholen zu müssen, verweisen wir zunächst auf die unter gleichem Titel in den Jahresberichten pro 1931 und 1932 enthaltenen Ausführungen. Der von einer Subkommission ausgearbeitete Entwurf einer Antwort an die kantonale Finanzdirektion wurde am 14. Dezember 1932 in einer Sitzung des Synodalvorstandes mit den Vertretern der eingeladenen Verbände gutgeheissen. In dieser Antwort, die hinsichtlich der Volksschullehrer auf die Darlegungen des Lehrervereins Zürich verweist, wurden nicht alle Brücken abgebrochen; es wurde nur erklärt, man könne unter den gegenwärtigen Umständen nicht mitmachen. Im weitern wurde darauf hingewiesen, dass für die meisten Lehrer der Landschulen vor allem ein Ausbau der Alters- und Invaliditäts- und teilweise auch der Hinterlassenenversicherung dringlich sei, der aber durch den Anschluss der künftig in den Schuldienst tretenden Lehrer an die Kantonale Beamtenversicherungskasse erschwert oder verunmöglicht würde. Nach einem ausführlichen Referate W. Zürrers, des Vertreters des Kantonalvorstandes an der erwähnten Konferenz, schloss sich dieser der unter Vorbehalt gegebenen Antwort an, was dem Synodalpräsidenten mitgeteilt wurde. Immerhin war in der Diskussion von H. Schönenberger darauf hingewiesen worden, dass er für die Volksschullehrer in einem Anschluss an die Kantonale Beamtenversicherungskasse auch Vorteile sehe, so dass er zu diesem bereit wäre, wenn dadurch eine Schlechterstellung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande vermieden würde. Schlusse sei noch erwähnt, dass auch Finanzdirektor Dr. A. Streuli in der Sitzung des Kantonsrates vom 16. Januar 1933 ebenfalls Bedenken gegen eine Vereinigung der Beamten- und Lehrerversicherungskasse äusserte.

h) Die Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1934.

Wegleitend für die auf die Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1934 zu treffenden Massnahmen war das Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom 24. Juni 1911. Zum ersten Male kamen die Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1934 in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 3. Juni 1933 zur Sprache. Anlass dazu gab eine Zuschrift des Präsidenten der Sektion Bülach. In der Sitzung vom 9. September wurde beschlossen, die Direktion des Innern zu ersuchen, sie möchte die Bestätigungswahlen wenn immer möglich im Monat Februar ansetzen. Schon jetzt wurde darauf hingewiesen, dass die verheiratete Lehrerin starken Angriffen ausgesetzt sein werde, und beschlossen, diesen entgegenzutreten. Das von Aktuar H. Frei verfasste Zirkular an die Sektionspräsidenten mit der Bitte, gefährdete Mitglieder bis zum 20. Dezember dem Kantonalvorstande melden zu wollen, wurde in der Sitzung vom 28. Oktober gutgeheissen. In der Tagessitzung vom 26. Dezember 1933 kamen die von den Sektionen Zürich, Horgen, Meilen, Winterthur und Dielsdorf eingegangenen Berichte zur Behandlung. Namentlich wurden die Massnahmen, die zugunsten der verheirateten Lehrerinnen ergriffen werden sollten, beraten, und in Aussicht genommen, zur Besprechung aller mit den Bestätigungswahlen im Zusammenhang stehenden Verhältnisse die Sektionspräsidenten mit den Mitgliedern des Presskomitees zu einer Konferenz mit dem Kantonalvorstand einzuberufen. Ueber den weitern Verlauf der Angelegenheit ist im nächsten Jahre zu berichten.

i) Statutenrevision.

Nachdem der Kantonalvorstand am 24. Juni 1933 von der Delegiertenversammlung den Auftrag entgegengenommen hatte, eine Revision der Statuten des Zürch. Kant. Lehrervereins vorzubereiten, wurden in Nr. 18 des «Päd. Beob.» vom 15. September 1933 die Sektionen und Mitglieder ersucht, allfällige Wünsche und Anträge, die sie in den neuen Statuten berücksichtigt sehen möchten, dem Kantonalvorstand bis Ende Dezember 1933 bekanntgeben zu wollen. Bis zum erwähnten Termin gingen von keiner Seite Vorschläge ein, was sicherlich als Beweis für die Trefflichkeit der aus dem Jahre 1915 stammenden Vereinssatzungen gewertet werden darf. Ueber den weiteren Verlauf der Revision wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden

Von Dr. Max Hartmann, Zürich. (Fortsetzung.)

Die nachfolgenden Ausführungen wollen keine Rezension der Festschrift im gewöhnlichen Sinne sein und noch weniger eine Zusammenfassung ihres Inhaltes bieten, die etwa die Lektüre des Buches ersetzen könnte. Es muss vielmehr betont werden, dass jedes Mitglied des zürcherischen Lehrstandes und jeder Freund unserer Volksschule sich das eingehende Studium der Jubiläumsschrift zur Pflicht machen sollte. Keiner wird das Buch aus der Hand legen, der nicht durch den Einblick in die tieferen Zusammenhänge von Schule, Volkswirtschaft und Leben reichen Gewinn aus der Festgabe ziehen dürfte.

Die Schulprobleme, welche aus dem Buche hervorgehen, haben den Schreiber dieses Aufsatzes zu nachstehenden Gedankengängen angeregt.

II. Guggenbühl Gottfried: Hundert Jahre zürcherischer Volksherrschaft.

Zeiträume und Hauptströmungen.

Die Voraussetzungen der Regeneration werden mit knappen Strichen gekennzeichnet, die Bedeutung der Pressfreiheit ins richtige Licht gesetzt und der Neubau des zürcherischen Staatswesens mit seiner Trennung der Gewalten und Anerkennung der individuellen Freiheitsrechte im Maßstabe der gesamten Entwicklung voll gewürdigt. Neben der Durchführung der beiden grossen politischen Grundgedanken, der Demokratie und des Liberalismus, kommt im weiteren der Regenerationszeit das Verdienst zu, dass sie aus dem Geist der Wissenschaft und Menschlichkeit heraus durch Ausbau des Gerichtswesens, Neuordnung des Zivilprozesses und Umstellung der Kriminaljustiz auf eine moderne Grundlage, insbesondere aber durch Schaffung der allgemeinen Volksschule die Grundlagen für die nachfolgende Zeit geschaffen hat.

Wenn die Massen sich vom Liberalismus abwandten und hernach eine konservative Herrschaft möglich wurde, so sind hiefür die Rücksichtslosigkeit der damaligen Führer und ihr geringes Verständnis für die Volksseele verantwortlich zu machen. Das Regieren in der Demokratie will eben im besonderen gelernt sein!

Während der zweiten liberalen Aera, die sich durch eine Zusammenfassung der positiven politischen Kraft von Stadt und Landschaft kennzeichnet, erlebte Zürich unter den Escher, Furrer und Dubs einen glänzenden wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg. Leider hielten soziale Einsicht und soziale Gesetzgebung mit dem Vorschreiten der Industrie nicht gleichen Schritt, und die sogenannte demokratische Bewegung ist nicht zum wenigsten auf das, von der Politik aus betrachtet, falsche Wirtschaftsprinzip vom laisser faire und laisser aller zurückzuführen.

Welche Bedeutung in der industriell so hoch entwickelten Schweiz und im besonderen im Kanton Zürich der sozialen Gesetzgebung zukommt, vermag am besten die Statistik zu beweisen. Sind heute doch im Kanton Zürich von durchschnittlich 1000 Erwerbstätigen mehr als die Hälfte in der Industrie beschäftigt. Grund genug, dass sich der Staat des wirtschaftlich Schwachen gegenüber rücksichtslosen Industriebaronen annahm. Wir leiden heute noch an den Folgen der Unterlassung, dass die Oeffentlichkeit nicht rechtzeitig und wirksam zum Schutze der Arbeiter und Arbeiterkinder eingegriffen hat.

Bekanntlich ersetzte die neue Staatsverfassung vom Jahre 1869 die repräsentative Demokratie durch die uneingeschränkte Volksherrschaft, die durch die periodische Wiederwahl aller Beamten und in der Einführung des Referendums sowie des Vorschlagsrechtes ihre hervorstechendsten Merkmale erhielt. Während der nachfolgenden Jahrzehnte lernten die rivalisierenden Parteien sich nach den jeweiligen Umständen vertragen, und in gemeinsamer Arbeit suchten sie das Erbe der Regeneration zu mehren. Dieses Gleichgewicht der «historischen Parteien» wurde hernach empfindlich gestört durch das Aufkommen der Sozialdemokratie. Diese neue politisch-soziale Bewegung richtet sich nach internationalen Zielen, und sie betrachtet die Schule als wichtiges Mittel zur Erreichung ihrer politischen Bestrebungen.

Zustimmen dürfen wird man auch dem vorausschauenden Gedanken des Verfassers, dass jede Partei, welche die Herrschaft im zürcherischen Staate ausübt, sich auch in Zukunft nur auf einer mittlern Linie dauernd wird halten können.

Guggenbühls Ueberschau hört sich in ihrer gedrängten Sprache wie eine festgefügte Ouvertüre an, die auf das Kommende vorbereitet, Thema um Thema analysiert, die Ueberfülle der Ereignisse nach bestimmten Richtungen ordnet und das Ganze in beglükkender Weise zu einer Harmonien und Dissonanzen verbindenden Symphonie meistert.

III. Mantel Alfred: Die zürcherischen Volksschulen vor dem Ustertag.

Es wäre ganz irrig zu glauben, die Regeneration habe die Volksschule gleichsam aus dem Nichts geschaffen. Bei näherem Zusehen erkennt man deutlich, dass jede Zeit diejenigen Bildungsanstalten hervorbringt, welche die fürs Leben notwendigen Kenntnisse vermitteln, also der jeweiligen Kultur- und Wirtschaftslage entsprechen. In dieser Auffassung wird man bestärkt durch die schrittweise erfolgte Gestaltung der zürcherischen Schulen zu Stadt und Land seit ihren Anfängen bis zum Ustertag.

Im Kapitel über die Schulverhältnisse vor 1798 sind bereits die Probleme aufgedeckt, welche in den öffentlichen Bildungsanstalten sowohl früherer Jahrhunderte als auch in Gegenwart und Zukunft nach einer Lösung verlangen. Um nur einige zu nennen, treten hier sozusagen von Anfang an das Aufsichts-

recht des Staates über die Anstalten für gemeinsamen Unterricht und ihre Lehrer, die ökonomische Beteiligung des Staates am Unterhalt der Schulen, sein Interesse am Lehrstoff hinsichtlich Erziehung zu braven und gehorsamen Staatsbürgern in den Vordergrund. Daneben nimmt das Verhältnis der Schulen zur Staatskirche, die Autonomie der Dorfgemeinde in bezug auf selbständige Gestaltung ihrer öffentlichen Unterrichtsanstalten und nicht zuletzt der Anteil der Familien, beziehungsweise die Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit durch die Aufstellung des Schulzwanges unser Interesse in Anspruch. Nichts vermag das frühere Schwanken zwischen verschiedenen Auffassungen über die rechtliche und kulturelle Stellung der Anstalten für gemeinsamen Unterricht besser zu erklären als die eine Feststellung, dass erst mit Schaffung der Schulgemeinde und eigener Behörden zu Beginn der Regeneration die Volksschule im Kanton Zürich ihre unanfechtbare und klar umschriebene Rechtsgrundlage erhielt.

So war in der guten alten Zeit ein Hin- und Herpendeln, ein Gedeihen und Verfallen zwischen den verschiedenen Polen je nach den vorherrschenden geistigen Strömungen nicht zu verwundern. Denn die Schulen waren weder eine Sache des Staates, noch der Kirche, weder der Familie, noch der Dorfgemeinde. Ihre Grundlage ruhte im Zusammenwirken verschiedener Kräfte, die oft miteinander, nicht selten auch gegeneinander tätig waren.

Mit Recht weist Mantel im Verlaufe seines interessanten und höchst aufschlussreichen Ganges durch die Entwicklungsgeschichte der zürcherischen Stadtund Landschulen nach, dass die fehlende Einsicht und Opferwilligkeit vieler Eltern die Entscheidung über die Frage einer staatlichen oder korporativen Schule und über die endgültige Gestaltung schliesslich im Sinne der Staatsanstalt herbeiführten. Der Grundsatz, den Staat überall da eingreifen zu lassen — unbekümmert um die individuelle Freiheit — wo private oder korporative Kräfte zur Lösung einer Aufgabe nicht mehr ausreichen und allgemeine Interessen voranstehen, hat sich im letzten Jahrhundert als Staatsprinzip durchgerungen und uns den Unterrichts- und Bildungszwang gebracht.

Bei einem Vergleich vom früheren Zustand des selbstgewählten Masses mit dem Bildungsumfange und dem Lernstoff, der heute jedem aufgenötigt wird, unbekümmert darum, wie die persönliche und seelische Art des Einzelnen sein mag und ob er nach so viel Bildung verlangt, ist man versucht, zu behaupten, dass wir heute ebenso weit über das Ziel hinausgreifen, als man früher davon entfernt geblieben war. Im Zwang ersticken leicht persönliche Tatkraft und Verantwortung.

Mit besonderer Anteilnahme verfolgt man die Bestrebungen, die auf die bessere Ausbildung der Schulmeister und auf die Entstehung eines Lehrstandes abzielten, und man ist dem Verfasser für die Herausarbeitung und fliessende Erzählung alles Wesentlichen, was dem kommenden Aufbau den Weg bereitete und aus politischer Erfahrung heraus als Grundlage verwendet wurde, zu Dank verpflichtet.

IV. Gubler Heinrich: Die zürcherische Volksschule von 1831 bis 1845.

Durch Tradition, Gesetze und Verordnungen sind heute die Zustände in der Volksschule so wohlgeordnet und unerschütterlich, dass wir uns aus der jetzigen Sattheit heraus kaum mehr eine Vorstellung machen können, welche Vorarbeiten zu leisten und welche Widerstände zu überwinden waren, bis das Fundament gelegt, der Rohbau gezimmert und der Innenausbau im Tempel der Volksbildung in Angriff genommen werden konnte.

Beim Lesen der eindringenden Darstellung Gublers kommt man sich als Nutzniesser einer arbeits- und opferfreudigen Zeit vor, als Epigone einer Generation von Schulmännern, die in Kampf und Streit alles daran setzte, dem Ganzen zu dienen, und die, unbekümmert um persönliche Vorteile, im Glauben an ihr Ideal der Volksbildung das Schwerste zu vollbringen befähigt war.

Mit drei Bildern hat der Verfasser seine grundlegende Arbeit geschmückt, Symbolen, die der Nachwelt zeigen, wem sie im besonderen zu danken hat. Da sieht man zunächst Bürgermeister Konrad Melchior Hirzel, den Vertreter der politischen Gewalt, der als Präsident des Erziehungsrates während einer Reihe höchst bedeutungsvoller Jahre das Steuer in der Hand hielt. Dann erscheint der feingeschnittene Kopf von Thomas Scherr, diesem talentvollen Verteidiger der pädagogischen Wissenschaft, dem das Höchste zu leisten vorbehalten blieb. Die wohlabgewogenen Ausführungen Gublers über den ersten Seminardirektor lassen einigermassen vergessen, dass wir von dem um das zürcherische Staatswesen so verdienten Schulmann noch keine umfassende Biographie besitzen. Und das dritte Bild stellt Kirche und Amthaus, die geistliche und politische Macht, in harmonischer Verbindung in Küsnacht dar, denjenigen Ort, von wo aus sich die Sendboten neuer politischer und philosophischer Anschauungen über das Land verbreiteten.

Vielleicht hätte auch die Gestalt Friedrich Ludwig Kellers in das Buch gehört, desjenigen Mannes, der als Jurist im Verein mit dem Philanthropen Hirzel und dem Pädagogen Scherr nicht wenig zur glücklichen Gestaltung der zürcherischen Schulgesetze beigetragen hat. Gerade weil Vertreter verschiedener Wissenschaften zusammen am Aufbau der Zürcher Schule arbeiteten, ist die Organisation vor schweren Irrtümern und Fehlgriffen bewahrt geblieben. Die Kühnheit jener Männer in der gesamten Auffassung der Volksbildung und in der Gestaltung des Unterrichtswesens kann kaum hoch genug gewürdigt werden. Welches Wagnis lag nicht darin, auf Grund und trotz der übernommenen Zustände, der vorhandenen geringen Mittel und trotz der unzureichenden Lehrkräfte in der Volksschule von Anfang an sechs Jahresklassen vorzusehen! Welchen sicheren Instinkt bewiesen nicht die leitenden Personen mit der Einführung der Realien in das Stoffprogramm, also derjenigen Disziplinen, die die sichersten Barrikaden bildeten gegen ein Zurückfallen in die alte Kirchenschule! Aus sozialen, wirtschaftlichen und politischen Erwägungen heraus baute man sodann auf die gemeinsame sechsjährige Grundschule die Sekundarschule als breite Bildungsanstalt aller derjenigen, die in ihren Berufen höhere Kenntnisse hötig hatten. Mit Absicht vermied man die Schaffung von Progymnasien oder Bezirksschulen, sondern entschied sich zur dezentralisierten Sekundarschule, um allen ihren Zöglingen zu ermöglichen, diese Schulanstalt von Hause aus besuchen zu können.

Dieser Aufbau des zürcherischen Bildungswesens wurde in seinen Grundfesten so wohl gefügt, dass er bis heute den wirtschaftlichen und politischen Anforderungen zu genügen vermocht hat. Welche Schwierigkeiten bereitete nicht die Aufstellung eines allgemein verbindlichen Lehrplanes, seine reibungslose Aufeinanderfolge in den verschiedenen Schulstufen, die Herstellung und Obligatorischerklärung der Lehrmittel! Vergleicht man den ersten so mühsam zusammenerarbeiteten Lehrplan des Kantons Zürich mit dem heute gebräuchlichen, so darf man mit Genugtuung die Fortschritte feststellen, die im Laufe eines Jahrhunderts in der Volksbildung erreicht worden sind.

Im Kanton Zürich hat besonders die Lehrerschaft Ursache, jenen Männern ein Denkmal zu setzen, die die kulturelle und politische Funktion des Lehrstandes für das demokratische Staatswesen voll erfassten und seine korporative Stellung in möglichst weitem Umfange im Gesetze verankerten. Was die liberalen Führer dem Lehrerstande gaben, empfingen die Fortschrittsparteien in Zeiten der Not reichlich zurück; denn aus seinen Reihen bildeten sich die besten Sturmtruppen gegen die Uebergriffe des reaktionären Regimentes und gegen die damals so stark politisierende Geistlichkeit. Aus der lebendigen Schilderung Gublers über den Schulbetrieb vor und nach der Zeit des Zürcher Putsches erhält man den Eindruck, dass gerade diese politische Erschütterung den Zusammenschluss der Lehrerschaft zu einem solidarischen Stande mächtig gefördert hat, und dass der Lehrerstand aus diesem Stahlbad geläutert und gekräftigt hervorgegangen ist.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen

vom 21. März und 12./13. Mai 1934.

- 1. Der Entwurf zu einem Grammatiklehrmittel ist von seinem Verfasser zurückgezogen worden; ein Stoffprogramm wird im Jahrbuch erscheinen und an der Herbstkonferenz zur Diskussion stehen.
- 2. In die Arbeitsgemeinschaften für Schülerübungen haben sich gemeldet: für physikalische 15, für biologische 14, für chemische 5 Kollegen.
- 3. Die Geschäftsbriefe zur Buchhaltung Frauchiger liegen vor und werden im Herbst 1934 erscheinen.
- 4. Eingang des Jahrbuchs der EKZ und einer Jubiläumsschrift «100 Jahre Sekundarschule Pfäffikon».
- 5. Das Englischlehrmittel von Schulthess ist in Umarbeitung begriffen; der Verfasser wünscht von den Kollegen ein Urteil darüber, welchem von den zwei Entwürfen sie den Vorzug geben.
- 6. Der Rechenunterricht ist im «Amtlichen Schulblatt» als Preisaufgabe ausgeschrieben; die Kommission wird ihre Arbeit auf der begonnenen Grundlage weiterführen.
- 7. Die Vorschläge der Kommission für die Reorganisation der Sekundarschule und Oberstufe werden einer ersten Beratung unterzogen. ss.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. - Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.